

Nr. 294D

19.07.2005

# BOFAXE



## Zurückkehrende Usbekische Asylsuchende: Das *Non-Refoulement* Prinzip

### Nachfragen

**Dr. Noelle Quénivet,  
LL.M.**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

[Noelle.quenivet@rub.de](mailto:Noelle.quenivet@rub.de)

Tel: +49.234.3227956

### Im Web

<http://www.ifhv.de>

### Im Blickpunkt

#### **Article 33 Convention on the Status of Refugees**

"No Contracting State shall expel or return ('refouler') a refugee in any manner whatsoever to the frontiers of territories where his life or freedom would be threatened on account of his race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion"

#### **Article 3(1) Convention against Torture**

"No State Party shall expel, return ('refouler') or extradite a person to another State where there are substantial grounds for believing that he would be in danger of being subjected to torture"

#### **United Nations Special Rapporteur on Torture, UN Doc.**

E/CN.4/2003/68/Add.2  
3 February 2003

#### **General Comment on the Implementation of Article 3 in the context of Article 22**

A/53/44, annex IX  
21 November 1997

Auf ihrer Flucht vor den unterdrückten Protesten vom 13. Mai in Andijan suchten ungefähr 450 Usbeken Schutz in Kirgisien, wo sie seitdem in Lagern leben. Die usbekische Regierung forderte die kirgisischen Behörden dazu auf, ungefähr 130 Asylsuchende auszuweisen, da sie als Kriminelle angesehen werden. Am 9. Juni schickte Kirgisien 4 Asylsuchende in ihren Heimatstaat zurück. 29 weitere werden zurzeit von den kirgisischen Behörden festgehalten und es ist wahrscheinlich, dass auch sie bald zurück geschickt werden.

Das Hauptthema, das in diesem Zusammenhang vom UNHCR und von NRO wie Human Rights Watch und Amnesty International, angeführt wird, ist die Rechtmäßigkeit der Rückführung dieser Asylsuchenden.

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, zu deren Unterzeichnern Kirgisien gehört, bestimmt, dass ein Staat niemanden an einen Ort zurückschicken darf, wo ihm die Verfolgung droht. Dabei ist es unbeachtlich, ob solche Personen bereits den Flüchtlingsstatus erhalten haben oder noch in dem Feststellungsprozess befindlich sind, da Art. 33 alle Personen erfasst, egal ob sie unter die Definition des Art. 1 fallen oder nicht. Im vorliegenden Fall hat das UNHCR bereits erklärt, dass die "die Ausweisung der vier Asylsuchenden nach Usbekistan vom 9. Juni eine ernsthafte Verletzung des [*Non-Refoulement* Prinzips (Verbot der Abschiebung; *Anm. d. Übers.*)] darstellte."

Des Weiteren ist das *Non-refoulement* Prinzip auch ausdrücklich in dem Übereinkommen gegen Folter von 1984 enthalten, welches von Kirgisien unterzeichnet worden ist. Wie von dem Ausschuss gegen Folter im *Tapia vs. Sweden* Fall festgestellt, hat das Verbot des *Non-Refoulement* einen absoluten Charakter. Folglich dreht sich die wichtigste Frage darum, ob die Rückführung der Asylsuchenden nach Usbekistan einen Verstoß der Verpflichtungen Kirgisien aus der Folterkonvention darstellt. Aus dem "Allgemeinen Kommentar zu der Umsetzung von Art. 3 im Kontext von Art. 22" und der Rechtsprechung des Ausschusses gegen Folter lässt sich folgern, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Ausweisung als Bruch des Art. 3 UN-Folterkonvention anzusehen.

Erstens muss die von der betroffenen Person im Zielstaat widerfahrene Behandlung als Folter angesehen werden und nicht lediglich als Misshandlung. Viele NRO haben ihrer Sorge über die Situation in usbekischen Lagern und Gefängnissen Ausdruck verliehen. Damit könnte die erste Voraussetzung erfüllt sein.

Zweitens muss eine gewisse Wahrscheinlichkeit bzw. ein Risiko vorliegen, dass eine solche Situation entstehen wird. Nach Aussage des Ausschusses "muss das Risiko von Folterungen aufgrund von Anhaltspunkten ermittelt werden, die über bloße Theorie oder Vermutungen hinausgehen. Allerdings muss das Risiko nicht die Stufe von hoher Wahrscheinlichkeit erreichen." Da der UN Sonderberichterstatter bezüglich Folter im Jahre 2003 dies in Usbekistan für systematisch hielt, kann man argumentieren, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Allerdings muss man beweisen, dass die betroffene Person einem persönlichen Risiko ausgesetzt ist (Ausschuss gegen Folter: *Mutombo vs. Switzerland*). Die mangelnden Informationen bezüglich der im Juni 2005 nach Usbekistan zurückgeführten Personen vermittelt den Eindruck, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, als Beteiligte der Anti-Regierungsdemonstrationen wahrgenommen zu werden.

Drittens muss ein Staat darlegen, dass er bestimmte Beweisstandards befolgt hat, als er das Risiko bzw. die Gefahr von Folter ermittelt hat: die Existenz eines beständigen Musters von Menschenrechtsverletzungen in dem Zielstaat, die Bedeutung der persönlichen politischen/ethnischen Vergangenheit, die spezifische Situation von Folteropfern und die verfahrenstechnische Obligation Ermittlungen anzustellen. Hinsichtlich des Hintergrundes dieser Fälle, kann man wiederum davon ausgehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zusammenfassend kann man sicherlich sagen, dass, sollte Kirgisien die Asylsuchenden zurückführen, die vor den Repressionen nach den Protesten in Andijan geflohen sind, es seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gegen Folter verletzen würde. Zudem stellt, wie zuvor dargelegt, die Rückführung dieser Personen nach Usbekistan einen Bruch des *Non-Refoulement* Prinzips dar, wie es in der Genfer Konvention von 1951 niedergelegt wurde.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**